



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-432/23

**F SCS
und
Ordre des avocats du barreau de Luxembourg
gegen
Administration des contributions directes**

(Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative)

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. September 2024

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – Richtlinie 2011/16/ EU – Informationsaustausch auf Ersuchen – Anordnung an einen Rechtsanwalt, Informationen zu übermitteln – Anwaltliches Berufsgeheimnis – Art. 7 und Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union“

1. *Grundrechte – Achtung des Privat- und Familienlebens – Verankerung sowohl in der Charta der Grundrechte als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention – Von der Charta gewährleistetes Schutzniveau, das das durch die Menschenrechtskonvention garantierte Schutzniveau nicht verletzt*
(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 7 und Art. 52 Abs. 3)

(vgl. Rn. 47, 48)

2. *Grundrechte – Achtung des Privat- und Familienlebens – Art. 7 der Charta der Grundrechte – Anwendungsbereich – Anwaltliche Rechtsberatung im Bereich des Gesellschaftsrechts – Einbeziehung – Anordnung an einen Anwalt, sämtliche Unterlagen und Informationen über seine Beziehungen zu seinem Mandanten zu übermitteln – Eingriff in das Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant*
(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 7; Richtlinie 2011/16 des Rates)

(vgl. Rn. 49-52, Tenor 1)

3. *Rechtsangleichung – Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – Richtlinie 2011/16 – Informationsaustausch auf Ersuchen – Tragweite – Keine Bestimmungen über den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant – Achtung des Privat- und Familienlebens – Fehlen*
(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 7, Art. 51 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1; Richtlinie 2011/16 des Rates)

(vgl. Rn. 59-61, Tenor 2)

4. *Rechtsangleichung – Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – Richtlinie 2011/16 – Informationsaustausch auf Ersuchen – Den Rechtsanwälten auferlegte Pflicht zur Information und zur Zusammenarbeit – Nationale Regelung, die den Inhalt der Beratungen in Steuerangelegenheiten vom Berufsgeheimnis ausnimmt – Anordnung an einen Anwalt, sämtliche Unterlagen und Informationen über seine Beziehungen zu seinem Mandanten zu übermitteln – Unzulässigkeit – Beeinträchtigung des Wesensgehalts des Rechts auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant*
(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 7 und Art. 52 Abs. 1; Richtlinie 2011/16 des Rates)

(vgl. Rn. 67, 70-74, Tenor 3)

Zusammenfassung

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens entscheidet der Gerichtshof, dass eine an einen Anwalt erlassene Anordnung, der Verwaltung sämtliche Unterlagen und Informationen über seine Beziehungen zu seinem Mandanten, die Beratungen im Bereich des Gesellschaftsrechts betreffen, zu übermitteln, das Grundrecht auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant verletzt.

Nachdem spanische Steuerbehörden ein auf die Richtlinie 2011/16¹ gestütztes Ersuchen an die Verwaltung für direkte Abgaben (Luxemburg) gerichtet hatten, erließ diese Verwaltung im Jahr 2022 an die Gesellschaft F, eine als Kommanditgesellschaft in Luxemburg gegründete Anwaltskanzlei, Entscheidungen, mit denen sie anordnete, dass diese Gesellschaft sämtliche verfügbaren Unterlagen und Informationen über Dienstleistungen vorlegen sollte, die von ihr an K, eine Gesellschaft spanischen Rechts, im Rahmen des Erwerbs eines Unternehmens und einer Mehrheitsbeteiligung an einer Gesellschaft erbracht worden waren. F antwortete, sie verfüge über keine Informationen, die nicht unter das Berufsgeheimnis fielen. Sie wies auch darauf hin, dass ihr Mandat in dem in Rede stehenden Fall nicht steuerlicher, sondern rein gesellschaftsrechtlicher² Art gewesen sei. Die Verwaltung verhängte gegen sie wegen der Nichtbefolgung der letzten Anordnungsentscheidung eine Geldbuße. F reichte daraufhin eine Klage auf Nichtigkeitserklärung dieser Entscheidung ein.

Die mit einer Berufung gegen das Urteil des Tribunal administratif (Verwaltungsgericht, Luxemburg), mit dem die Klage von F als unzulässig abgewiesen worden war, befasste Cour administrative (Verwaltungsgerichtshof, Luxemburg) hat beschlossen, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, die erstens die Anwendbarkeit von Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) auf eine anwaltliche Rechtsberatung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, zweitens die Gültigkeit der Richtlinie 2011/16 im Hinblick auf Art. 7 und Art. 52 Abs. 1 der Charta unter Berücksichtigung des Fehlens

¹ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. 2011, L 64, S. 1).

² § 177 Abs. 2 der Loi générale des impôts du 22 mai 1931 (Abgabenordnung, im Folgenden: AO) (Mémorial A 1931, Nr. 900) verbietet dem Rechtsanwalt, von dem die Verwaltung die Übermittlung von Informationen verlangt, den Zugang zu dem zu verweigern, was ihm in Ausübung seines Berufs anvertraut wurde, soweit es sich um Tatsachen handelt, die ihm bei Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten zur Kenntnis gekommen sind und es sich nicht um Fragen handelt, deren Beantwortung seinen Mandanten der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

von Bestimmungen über den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant und drittens die Vereinbarkeit einer Anordnung wie der an F gerichteten (im Folgenden: streitige Anordnung) mit Art. 7 und Art. 52 Abs. 1 der Charta betreffen.

Würdigung durch den Gerichtshof

Als Erstes führt der Gerichtshof in Bezug auf den durch Art. 7 der Charta garantierten verstärkten Schutz aus, dass dieser Artikel ebenso wie Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten³ ebenfalls das Geheimnis der Rechtsberatung garantiert, und zwar sowohl im Hinblick auf ihren Inhalt als auch im Hinblick auf ihre Existenz. Der besondere Schutz, den diese beiden Artikel dem anwaltlichen Berufsgeheimnis gewähren, wird dadurch gerechtfertigt, dass den Rechtsanwälten in einer demokratischen Gesellschaft eine grundlegende Aufgabe übertragen wird, nämlich die Verteidigung der Rechtsunterworfenen. Diese grundlegende Aufgabe umfasst zum einen das Erfordernis, dass es dem Einzelnen möglich sein muss, sich völlig frei an seinen Rechtsanwalt zu wenden, und zum anderen die damit zusammenhängende Anforderung der Loyalität des Rechtsanwalts seinem Mandanten gegenüber. Daraus folgt, dass eine anwaltliche Rechtsberatung unabhängig von dem Rechtsgebiet, auf das sie sich bezieht, den verstärkten Schutz genießt, den Art. 7 der Charta der Kommunikation zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten garantiert. Demnach stellt eine Entscheidung, mit der ein Rechtsanwalt angewiesen wird, der Verwaltung sämtliche Unterlagen und Informationen über seine Beziehungen zu seinem Mandanten, die eine Rechtsberatung im Bereich des Gesellschaftsrechts betreffen, vorzulegen, einen Eingriff in das durch diesen Artikel garantierte Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant dar.

Als Zweites erläutert der Gerichtshof in Bezug auf die Gültigkeit der Richtlinie 2011/16 im Hinblick auf Art. 7 und Art. 52 Abs. 1 der Charta, dass der Unionsgesetzgeber für die Zwecke des in der Richtlinie 2011/16 vorgesehenen Informationsaustauschs auf Ersuchen⁴ lediglich die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten untereinander festgelegt hat, wobei er ihnen jedoch gestattet hat, einem Informationsersuchen nicht stattzugeben, wenn die Durchführung der erbetenen Ermittlungen oder die Beschaffung der betreffenden Informationen gegen ihre Rechtsvorschriften verstößt. So hat er den Mitgliedstaaten insbesondere die Aufgabe überlassen, dafür zu sorgen, dass ihre nationalen Verfahren, die für die Beschaffung von Informationen zum Zwecke dieses Austauschs angewandt werden, mit der Charta, insbesondere mit deren Art. 7, vereinbar sind. Daraus folgt, dass der Umstand, wonach die in der Richtlinie 2011/16 vorgesehene Regelung des Informationsaustauschs auf Ersuchen keine Bestimmungen über den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant im Rahmen der dem ersuchten Mitgliedstaat obliegenden Informationsbeschaffung enthält, nicht bedeutet, dass diese Richtlinie gegen Art. 7 und Art. 52 Abs. 1 der Charta verstößt.

Schließlich weist der Gerichtshof als Drittes in Bezug auf die Vereinbarkeit einer Anordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden mit Art. 7 und Art. 52 Abs. 1 der Charta darauf hin, dass Art. 7 der Charta die Vertraulichkeit der Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Hinblick auf ihre Existenz und ihren Inhalt garantiert. Daher können Personen, die einen Anwalt konsultieren, vernünftigerweise erwarten, dass ihre Kommunikation privat und vertraulich bleibt, und, von Ausnahmesituationen abgesehen, darauf vertrauen, dass ihr Anwalt ohne ihre

³ Am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet.

⁴ Kapitel II Abschnitt I der Richtlinie 2011/16.

Zustimmung niemandem offenlegen wird, dass sie ihn konsultieren. Dennoch können die in Art. 7 der Charta verankerten Rechte keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen, sondern müssen im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Funktion gesehen werden. Wie nämlich aus Art. 52 Abs. 1 der Charta hervorgeht, sind Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte zulässig, sofern sie u. a. den Wesensgehalt dieser Rechte achten.

Im vorliegenden Fall ist die streitige Anordnung auf eine nationale Regelung gestützt, nach der die Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt in Steuerangelegenheiten außer bei Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung des Mandanten nicht in den Genuss des durch Art. 7 der Charta gewährleisteten verstärkten Schutzes der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant kommt. Indem diese Regelung, die den Inhalt der anwaltlichen Beratung in Steuerangelegenheiten, d. h. die Gesamtheit eines Rechtsgebiets, in dem Rechtsanwälte ihre Mandanten beraten können, quasi vollständig von diesem verstärkten Schutz ausnimmt, führt sie aber dazu, diesen Schutz in diesem Rechtsgebiet in seiner Substanz auszuhöhlen. Die streitige Anordnung, die die gesamte Akte betrifft, die keinen Bezug zum Steuerbereich aufweist, verstärkt damit den Eingriff in die Substanz des durch Art. 7 der Charta geschützten Rechts weiter. Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass eine solche Regelung sowie deren Anwendung durch die streitige Anordnung im vorliegenden Fall keineswegs auf Ausnahmesituationen beschränkt sind, sondern allein schon aufgrund des Umfangs der Einschränkung des Berufsgeheimnisses des Rechtsanwalts, die sie in Bezug auf die Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant zulassen, den Wesensgehalt des in Art. 7 der Charta garantierten Rechts beeinträchtigen. Daraus ergibt sich, dass eine Anordnung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende eine Beeinträchtigung des Wesensgehalts des Rechts auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant beinhaltet und damit einen Eingriff darstellt, der nicht gerechtfertigt werden kann.